

Name, Vorname Patient	Geb. Datum
ggf. Erziehungsberechtigter/Vormund	Geb. Datum

Werte Patientin, werter Patient,

wir erbringen in unserer Praxis anspruchsvolle Leistungen im Dienste Ihrer Gesundheit. Deren Abrechnung ist nach gesetzlichen Vorgaben klar geregelt. Diese Regelungen haben wir umzusetzen und möchten Sie Ihnen erklären.

Sind Sie gesetzlich versichert, so werden wir eine Untersuchung und eine allgemeine differentialtherapeutische Beratung über Ihre Krankenkasse abrechnen können. Hierfür entstehen für Sie keine privaten Kosten.

Weiterführende Maßnahmen, insbesondere der zahnärztlichen Implantologie und Parodontologie, aber auch der plastisch-kosmetischen Hautchirurgie sowie die spezielle Diagnostik und Therapie von funktionellen Erkrankungen des Kauorgans, sind Privatleistungen und müssen Ihnen als solche in Rechnung gestellt werden.

Dabei sind wir sehr bemüht, Sie über private Kostenanteile und deren Höhe transparent und möglichst präzise zu informieren. Dies geschieht in aller Regel durch die Erstellung eines schriftlichen Kostenvoranschlags. Der Berechnung der Honorarleistung liegt dabei die Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) vom 22.10.1987 und die Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) vom 01.01.1996 zugrunde.

Privatversicherungen oder private Zusatzversicherungen beteiligen sich an der Übernahme dieser Kosten, möglicherweise jedoch entsprechend der jeweiligen Vertragsbedingungen nicht vollständig. Etwaige Differenzbeträge sind vom Patienten zu tragen.

Es kommt vor, dass geplante operative Eingriffe des Privatleistungsbereichs aus verschiedenen Gründen nicht wahrgenommen werden. Bitte beachten Sie, dass die vorhergehenden speziellen Beratungen, Kostenvoranschläge, selektive diagnostische Maßnahmen sowie planerische Leistungen als private Leistungen bestehen bleiben und von uns in Rechnung gestellt werden müssen.

Operationstermine werden bei uns individuell und mit Rücksicht auf die konkret besprochene Behandlung vergeben und für den jeweiligen Patienten freigehalten. Daher möchten wir Sie bitten, die Termine einzuhalten oder aber wenigstens 24 Stunden vorher abzusagen. Nicht rechtzeitig abgesagte Termine müssen wir daher mit einem Stundensatz von 150,00 EUR/ h in Rechnung stellen, es sei denn das Nichterscheinen war nachweisbar unverschuldet.

Ich habe die obigen Ausführungen zur Kenntnis genommen und erkläre mich damit ausdrücklich einverstanden.

Zwickau, Datum

Unterschrift des Patienten/ gesetzlichen Vertreters